



Merkblatt Ruhedauer / Verlängerung Grabplatz / Grabaufhebungen

1) Ruhedauer

Die gesetzliche Grabruhe beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung an gerechnet.¹ Für alle Gräber welche vor dem Jahr 2007 erstellt wurden, gilt noch eine Ruhedauer von 25 Jahren bzw. 40 Jahre für Familiengräber. Für die vor 1996 erstellten Familiengräber beträgt die Ruhedauer 50 Jahre.

2) Verlängerung Grabplatz

a. Verlängerungsmöglichkeiten

Mit Ausnahme der *Sargreihen- und Urnenreihengräber*, kann die Verlängerung der Ruhedauer bei allen anderen Grabarten bewilligt werden.² Die Ruhedauer kann jedoch frühestens *fünf* Jahre vor Ablauf verlängert werden, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.³

Grabart	Bestattungsmöglichkeiten pro Grab	Ruhedauer in Jahren	Verlängerung 5 Jahre	Verlängerung 10 Jahre
Sargreihengrab	1 Sarg & bis zu 2 Urnen	20	Nein	Nein
Sarghaingrab	1 Sarg & bis zu 3 Urnen	20	Ja	Ja
Urnenreihengrab	bis zu 3 Urnen	20	Nein	Nein
Urnenhaingrab	bis zu 4 Urnen	20	Ja	Ja
Urnennischengrab	bis zu 3 Urnen	20	Ja	Ja
Urnenthemengrab	bis zu 3 Urnen	20	Ja	Ja
Familiengrab	2 Särge / bis zu 4 Urnen oder total 6 Urnen	30	Ja	Ja
Gemeinschaftsgrab	-	-	Nein	Nein

Bitte beachten Sie, dass durch nachträgliche Bestattungen die ursprüngliche Grabruhedauer *nicht* verlängert wird.

b. Gebühren

	5 Jahre	10 Jahre
Sarghaingrab Erwachsene	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00
Sarghaingrab Kinder	Fr. 450.00	Fr. 900.00
Urnenhaingrab	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Urnennische	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Urnenthemengrab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Familiengrab	Fr. 1'300.00	Fr. 2'600.00

3) Grabaufhebungen

Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.⁴ Die Aufhebung wird drei Monate vor Ablauf amtlich publiziert und auf dem Friedhof an zentraler Stelle angeschlagen.⁵ Die Grabaufhebungen werden auch unter <https://www.koeniz.ch/grabaufhebung> bekanntgegeben. Sofern Sie wünschen persönlich benachrichtigt zu werden, ist dies dem Bestattungsdienst mitzuteilen, ebenfalls Adressänderungen der Kontaktperson.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass bei Erdbestattungen Urnen aus verrottbarem Material (Biournen) verwendet werden müssen⁶, d.h. die Urnen können später nicht mehr dem Grab entnommen werden.

¹ Art. 8 Abs. 1 des Könizer Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Januar 2013; 556.1

² Art. 8 Abs. 2 des Könizer Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Januar 2013; 556.1

³ Art. 27 der Könizer Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 1. Januar 2013; 556.11

⁴ Art. 8 Abs. 3 des Könizer Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Januar 2013; 556.1

⁵ Art. 25 Abs. 1 der Könizer Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Januar 2013; 556.11

⁶ Art. 12 der Könizer Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Januar 2013; 556.11